

LAUTSPRECHERANLAGE AUF DEM FRIEDHOF EGGIWIL

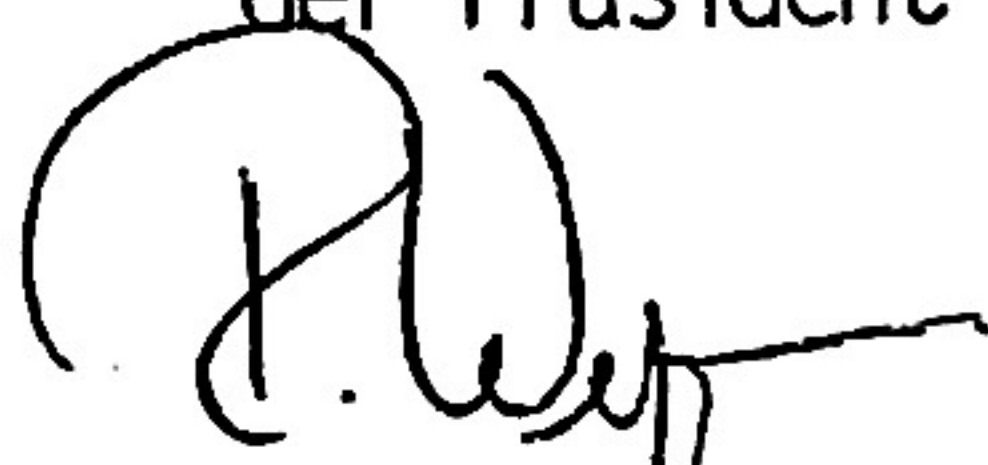
Richlinien für die Benützung

1. Die Einwohnergemeinde Eggwil und die Kirchgemeinde Eggwil haben im August 94 gemeinsam eine neue Lautsprecher- und Verstärkeranlage angeschafft. Die Kosten werden je zur Hälfte getragen; Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde sind also Eigentümerinnen je zur Hälfte.
 2. Die Anlage wird in erster Linie für den Einsatz auf dem Friedhof bestimmt. Die Verwendung für andere Zwecke richtet sich nach Ziffer 4.
 3. Die Verwaltung der Anlage wird der Friedhofkommission übertragen; diese hat ihrerseits eine oder mehrere verantwortliche Personen zu bestimmen. Die Herausgabe der Anlage, das Aufstellen, das Demontieren und das Zurückbringen an den von der Friedhofkommission bestimmten Aufbewahrungsort hat ausschliesslich durch diese verantwortlichen, mit der Handhabung der Anlage vertrauten Personen zu geschehen.
 4. Die Friedhofkommission wird ermächtigt, die Anlage für die folgenden Anlässe zur Verfügung zu stellen:
 - Gottesdienste der Kirchgemeinde Eggwil, auch ausserhalb der Kirche (z.B. Hülli-Predigt, Wachthubel-Predigt, Feldgottesdienste)
 - Bundesfeier
 - offizielle Empfänge von Vereinen (z.B. nach der Teilnahme an einem Kantonalen oder Eidgenössischen Fest)
 - Wahlfeiern und Empfänge von Politikern / Empfänge von Sportlern
 - Anlässe, die unmittelbar durch den Kirchgemeinderat oder den Gemeinderat organisiert werden
- Ueber die Verwendung der Anlage an nicht in dieser Liste aufgeführten Anlässen entscheiden im Einzelfall die Präsidenten von Kirchgemeinderat und Friedhofkommission gemeinsam, wobei für eine Herausgabe beide Parteien dem Antrag zustimmen müssen. Eine Herausgabe der Anlage an Vereine, Genossenschaften, Schulen, Private oder Unternehmungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
5. Als Aufbewahrungsort wird der linke Aufbahrungsraum festgelegt.
Muss die Anlage herausgenommen werden, während der rechte Aufbahrungsraum belegt ist, sind die betreffenden angehalten, grösstmögliche Rücksicht auf die Trauerfamilien zu nehmen.
Falls beide Aufbahrungsräume gleichzeitig belegt sind, ist die Anlage vorgängig für diese Zeit in einen geeigneten, abschliessbaren Nebenraum zu zügel.

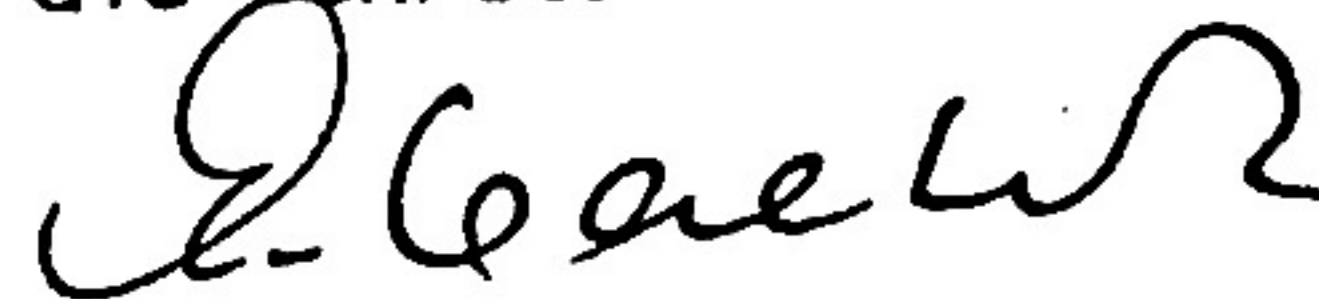
Eggiwil, 20.September 94

Kirchgemeinderat Eggiwil

der Präsident

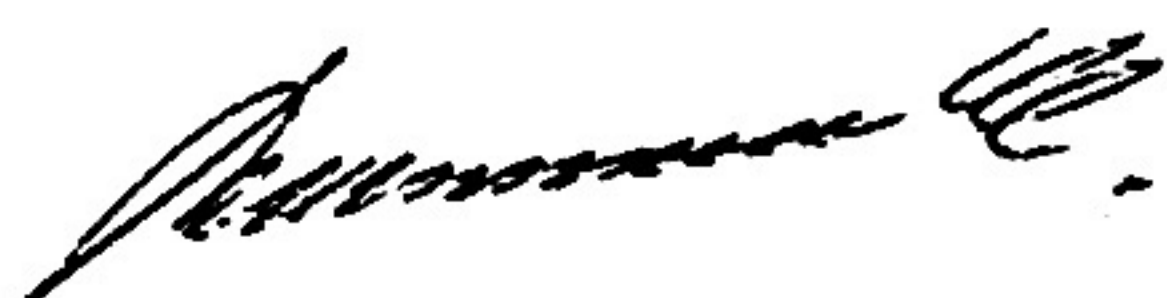


die Sekretärin

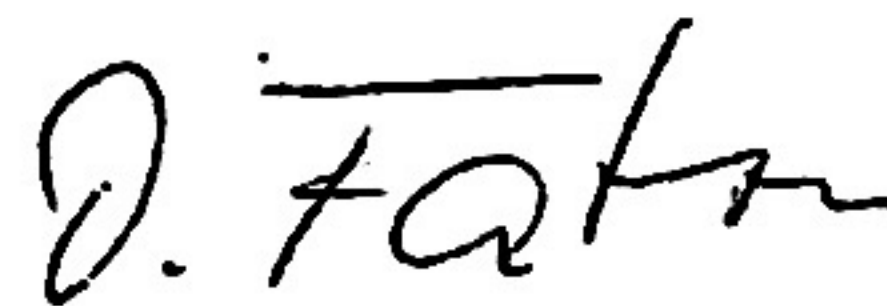


Friedhofkommission Eggiwil

der Präsident



die Sekretärin



Gemeinderat Eggiwil

der Präsident



der Sekretär

